

Vorschriften

hinsichtlich

der Benützung der öffentlichen Wege für die Anlegung und den Betrieb der
Nebeneisenbahn von Nürtingen nach Neussen.

Vom 17. Mai 1900. Nr. 7774.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Die öffentlichen Wege dürfen für die Herstellung und den Betrieb der Bahn nur in der Weise benützt werden, daß dieselben in ihrem geordneten Zustand erhalten und für den auf ihnen stattfindenden Fuß- und Fahrverkehr ohne Gefahr und ohne erhebliche Belästigung benützbar bleiben. Soweit dies ohne Veränderung der öffentlichen Wege nicht möglich ist, sind die erforderlichen Veränderungen nach Maßgabe der im nachstehenden erteilten Vorschriften von dem Unternehmer auf eigene Kosten vorzunehmen.

Nach Fertigstellung der Bahn sind die von derselben benützten Straßen und Wege der betreffenden Verwaltung in gutem und sauberem Zustand zu übergeben.

2. Während des Baues der Bahn sind nach Anordnung der Wegpolizeibehörde von dem Unternehmer alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr auf den öffentlichen Wegen gegen jede Unterbrechung oder Gefährdung zu schützen. Die Herstellung von Interimswegen, Notbrücken, Abschränkungen und dergl., wo solche zu dem genannten Zwecke erforderlich sind, sowie die nötige Bewachung und Beleuchtung der Wege fallen dem Unternehmer zur Last.

3. Die durch Veränderungen der öffentlichen Wege (Ziff. 1) zu den letzteren hinzukommenden Flächen treten in allen Stücken in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die öffentlichen Wege stehen, zu denen sie hinzukommen. Der Unternehmer hat nach Vollendung der Bahn auf seine Kosten die Vermessung und Vermessung der betreffenden Flächenveränderungen vornehmen zu lassen und den Gemeinden Handrisse und Mesurkunden kostenfrei mitzuteilen. Auch ist nach Fertigstellung der Bahn ein vollständiger Plan nebst Beschreibung derselben und ihrer Zubehörten dem K. Ministerium des Innern vorzulegen.

9. Mit Rücksicht auf den undurchlässigen Untergrund und zur Beförderung der Wasserabführung empfiehlt es sich, die Haltestelle Fridenhausen um etwa 0,3 m höher als geplant zu legen.

Auf der linken Seite der Haltestelle Fridenhausen zwischen den Feldwegübergängen bei Nr. 37 + 12 und Nr. 39 + 73 wird ein 3 m breiter Rasenparallelweg angelegt und mit kleinsten Krümmungshalbmessern von 5 m in die Übergänge eingeführt. Zwischen dem Feldweg und der Bahn ist ein Graben von mindestens 50 cm Tiefe auszuführen.

10. Der Feldwegübergang bei Nr. 39 + 75 ist 4,0 m breit in Schienenhöhe anzulegen und 3,5 m breit mit 17 cm starker Vorlage und 8 cm starker Befestigung zu chauffieren. Die linksseitige Rampe soll eben, die rechtsseitige mit nicht mehr als 3 % Steigung angelegt werden. Für den rechtsseitigen Bahngraben ist eine 30 cm weite, für den linksseitigen eine 40 cm weite Röhrendohle anzulegen.

11. Links der Bahn ist von dem Übergang bei Nr. 39 + 75 mit einem kleinsten Krümmungshalbmesser von 5 m abzweigend bis zur Parzelle Nr. 992/4 ein 2,5 m breiter Parallelweg als Rasenweg anzulegen.

12. Für den Feldweg im Högis ist bei Nr. 40 + 70 unter Beibehaltung der bestehenden Steigungen ein 4,5 m breiter Übergang anzulegen und nach Bedarf wie Ziffer 10 zu chauffieren. In den Bahngraben links werden die Weggräben eingeführt. Unter der Wegrampe links wird eine Zementröhrendohle von 40 cm Lichtweite, unter der rechts eine solche von 30 cm Lichtweite eingelegt.

13. Von der Parzelle Nr. 1484/1 bis zur Parzelle Nr. 1494 wird links der Bahn ein 2,5 m breiter Rasenweg angelegt und mit kleinsten Krümmungshalbmessern von 5 m in den Übergang bei Nr. 42 eingeführt.

→ 14. Bei Nr. 42 wird ein 3 m breiter Wegübergang in Schienenhöhe mit 7 cm starker Kieslage auf 2 m Breite und Rampen von nicht mehr als 3 % Steigung hergestellt. Für die Bahngräben sind Dohlen mit 30 cm Lichtweite aus Zementröhren in die Wegrampen einzulegen.

15. Auf der rechten Seite der Bahn wird ein 2 m breiter Rasenweg von Parzelle Nr. 1669 bis zum Wegübergang bei Nr. 44 + 0 ausgeführt.

16. Bei Nr. 44 + 0 wird ein 4,0 m breiter Wegübergang in Schienenhöhe erstellt und 3 m breit mit 17 cm starker Vorlage und 8 cm starker Kieslage chauffiert. Die Rampen dürfen nicht mehr als 5 % Steigung erhalten und sind beiderseits für die Bahngräben mit 30 cm weiten Zementröhren zu unterdohlen.

17. Links der Bahn ist von Parzelle Nr. 1690/2 an bis zu dem Übergang Ziffer 16 ein 2 m breiter Rasenweg anzulegen.

18. Bei Nr. 44 + 48 ist ein offener Bahndurchlaß mit 0,8 m Lichtweite auszuführen.

19. Bei Nr. 45 + 73 wird ein 4,0 m breiter Wegübergang in Schienenhöhe erstellt und 3 m breit mit 17 cm starker Vorlage und 8 cm starker Kieslage chauffiert. Die linksseitige Rampe wird eben, die rechtsseitige mit nicht mehr als 5 % Steigung angelegt. Das Wasser des Weggrabens wird mittels einer 40 cm weiten Röhrendohle unter der Bahn durchgeführt.

20. Zwischen den beiden Wegübergängen bei Nr. 45 + 73 und 50 + 72 wird links der Bahn ein 2,5 m breiter Parallelweg als Rasenweg angelegt und mit kleinsten Krümmungshalbmessern von 5 m in die Übergänge eingeführt.

Rechts der Bahn wird von dem Wegübergang bei Nr. 45 + 73 bis zur Parzelle Nr. 2009/1 ein 2,5 m breiter Parallelweg in gleicher Weise erstellt.

21. Bei Nr. 46 + 28 wird unter der Bahn und den Parallelwegen ein Durchlaß von 0,8 m lichter Weite ausgeführt. Die künftige Unterhaltung der unter den Parallelwegen liegenden Teile desselben liegt der Gemeinde Fridenhausen ob.

22. Bei Nr. 47 + 38 wird für die Bahn und die Parallelwege ein Röhrendurchlaß von 40 cm Lichtweite hergestellt. Die Unterhaltung der unter den Parallelwegen liegenden Teile desselben liegt der Gemeinde Fridenhausen ob.

23. Bei Nr. 50 + 72 wird ein 4,0 m breiter Feldwegübergang in Schienenhöhe erstellt und 3,0 m breit mit einer 17 cm starken Vorlage und einer 8 cm starken Befestigung chauffiert. Die linksseitige Rampe darf nicht mehr als 2 %, die rechtsseitige nicht mehr als 5 % Steigung erhalten. Für den linksseitigen Weggraben ist eine Bahndohle mit 50 cm Lichtweite anzulegen.

24. Von dem Wegübergang bei Nr. 50 + 72 mit einer Krümmung von 5 m kleinstem Halbmesser abzweigend wird links der Bahn ein Parallelrasenweg mit 3,0 m Breite bis zur Markungsgrenze Linsenhofen angelegt. Für den Weggraben (vgl. Ziffer 23) ist unter diesem Weg eine 50 cm weite Röhrendohle auszuführen und von der Gemeinde Fridenhausen künftig zu unterhalten.